

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 136 (21.09.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 136.

Commissionsbericht

die Adresse der zweiten Kammer

wegen Ablösung der Zehnten.

Erstattet

von dem Geheimenrath Kirn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Aufgabe dieses Berichts, mit dessen Erstattung die Commission mich beehrt hat, ist die von der zweiten Kammer auf den Antrag eines ihrer ausgezeichneten Mitglieder beschlossene ehrerbietigste Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, worin Höchst-dieselben um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst gebeten werden sollen:

„wodurch der Zehnten in der Art für ablösbar erklärt wird, daß die Berechtigten durch einen gegen den Capitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag entschädigt werden, und daß diese Entschädigung theilweise durch Beitrag der Pflichten, und theilweise durch Beitrag des Staats beigebracht wird.“

Die zweite Kammer hat diese Adresse zur diesseitigen Zustimmung, und damit zugleich eine Reihe von Beschlüssen mitgetheilt, welche Bestimmungen enthalten, die nach ihrem Wunsche in dem künftigen Gesetz ihre Aufnahme finden möchten.

Ich glaube, nicht zuviel zu sagen, wenn ich mir die Bemerkung zum Voraus erlaube, daß dieser Gegenstand, und die Frage, welche hier gelöst werden soll, zu den wichtigsten und vielleicht auch zu den schwierigsten gehören, welche den Beratungen beider Kammern bei dem gegenwärtigen Landtag unterliegen.

Dieser Gegenstand umfaßt beinahe den ganzen Umfang des zur Agricultur bestimmten Grundeigenthums, und seine Befreiung von einer Last, welche schon seit länger als tausend Jahren auf ihm geruht hat.

Die Lösung der großen Frage, ob sie so oder anders erfolgt, ist tief eingreifend nicht nur in die Rechte und Verbindlichkeiten der Mehrheit der Staatsbewohner, zum Theil selbst in ihrem Wohlstand, sondern auch zugleich in die Finanzverwaltung des Staats. Der Staat nimmt die erste Stelle unter den Zehntberechtigten ein, und ein großer Theil seiner Einnahme gründet sich auf dieses Gefäll. Standes- und Grundherren, Kirchen, Lehranstalten, Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken, zur Unterstützung der Armen und anderer Nothleidenden, so wie auch andere Privatpersonen gehören nebst ihm zu den Zehntbeziehern. Sodann ist fast alles dem Feldbau gewidmete Grundeigenthum dieser Abgabe unterworfen.

Es ist daher leicht begreiflich, daß die Zahl der Interessenten bei der Frage über die Aufhebung oder Ablösung der Zehnten sehr groß ist. Sie berührt eigentlich alle Staatsbürger. Ich sage: Alle; mithin nicht allein

die Zehntberechtigten, oder die zehntpflichtigen Grundeigentümer. Denn der Ausfall in der Staatseinnahme, welcher durch eine Veränderung mit den Zehnten des Staates entstehen, oder der Beitrag, welcher der Staateskasse zur Erleichterung einer solchen Veränderung zugemuthet werden kann, muß durch die Gesammtheit der Steuerpflichtigen gedeckt werden.

Schon dieses allein, wenn auch nicht vielleicht noch ernstere Betrachtungen dazu aufforderten, dürfte genug sein, um die hohe und folgenreiche Wichtigkeit der Sache und den gerechten Anspruch aller Interessenten an die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Erwägung derselben zu beweisen.

Es ist indessen nicht das erstemal, daß der Zehnte und die Frage über seine Entfernung in beiden Kammern zur Sprache kömmt. Schon in den Jahren 1819 und 1822, auch zum Theil im Jahr 1828, haben theils im Allgemeinen, theils in beschränkter Beziehung auf einzelne Arten von Zehnten, Verhandlungen darüber statt gehabt, ohne jedoch zu einer entscheidenden Maßregel als Resultat geführt zu haben.

Aber nicht allein bei Uns, auch in andern constitutionellen deutschen Staaten hat man sich in der neuern Zeit mit diesem Gegenstand beschäftigt, und in einigen derselben, namentlich in dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen, hat die Gesetzgebung bereits wichtige Schritte zum Ziel gemacht, indem sie die Fixirung der Zehnten, d. h. die Verwandlung derselben in ständige Grundrenten nach gewissen Durchschnittsberechnungen des Reinertrags ausgesprochen, dadurch die künftige Zehntablösung vorbereitet, und der Agriculturindustrie zur freien Thätigkeit die Bahn eröffnet hat.

Uebrigens ist die Frage, um die es sich hier handelt, seit einer langen Reihe von Jahren schon theils öffentlich durch staats- und landwirthschaftliche Schriftsteller, theils in den Finanzcollegien der Fürsten erörtert worden. Sie ist also kein Product der neuesten Zeit, obgleich sie nunmehr, nachdem sie auch der Gegenstand ernster landständischer Verhandlungen geworden ist, und es sich eben dadurch um ihre endliche Entscheidung handelt, an Theilnahme und Interesse unendlich gewonnen hat.

Daß der Zehnt viele Stimmen gegen sich hat, und dringende Wünsche für seine Entfernung auch bei dem größern Publicum sich äußern, ist wohl natürlich, weil bei weitem der größte Theil des Grundeigenthums damit belastet ist.

Die entgegengesetzten Stimmen verlangen wohl am wenigsten seine Beibehaltung; so weit sie von den Zehntberechtigten kommen, haben sie der Regel nach sicher nur die Abwendung einer willkürlichen oder ungerechten Beseitigung zum Gegenstand, und sofern sie etwa von Zehntpflichtigen vernommen werden mögen, können sie Aeußerungen der Besorgniß sein, daß die Opfer, welche eine rasche, durch ein Gesetz gebotene Zehntablösung von ihnen fordern dürfte, die Kräfte der gegenwärtigen Generation vielleicht übersteigen, und auf Kosten ihres Wohlstandes nur der Nachkommenschaft eine Wohlthat bereiten möchten.

Bis jetzt hat unsere positive Gesetzgebung nur in so weit mit der Zehntmaterie sich beschäftigt, als sie für ein Object des bürgerlichen Rechts angesehen wurde, sie hat nämlich die Rechtsverhältnisse zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen, welche bis dahin meistens nur nach zweifelhaften Observanzen, nach divergirenden Doctrinen

und Präjudizien der Gerichtshöfe, selten aber nach positiv-gesetzlichen in einzelnen Landestheilen vorhandenen Normen in streitigen Fällen beurtheilt werden konnten, durch feste Bestimmungen zu regeln sich bemüht. Sie hat dabei eine Thatsache vorausgesetzt, den Rechtsgrund ihres Daseins aber nicht verändert.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachte ich das Kapitel unseres Landrechts über Zehnten, mit welchem auch das ihm vorausgegangene Edict über die Kirchenbaupflicht in Verbindung steht, und ich glaube, daß wir dafür Dank schuldig sind, weil dadurch ein Zustand von Ungewisheit, der nur nachtheilig für beide Theile sein konnte, beseitigt worden ist, obgleich ich nicht jedes Raisonement, welches in den Erläuterungen über das Landrecht von dem bekannten Bearbeiter desselben enthalten ist, unterschreiben möchte. Die Folge dieses Vortrages wird mir übrigens Veranlassung geben, auf den Inhalt der landrechtlichen Bestimmungen über Zehnten zurück zu kommen.

Gegenwärtig handelt es sich um eine staatsrechtliche Frage, und zwar nicht darum, ob der Zehnt durch ein freies Uebereinkommen zwischen Berechtigten und Pflichtigen auf dem Wege der Vermittlung beseitigt, — sondern nur um die Frage: ob dieses große Werk auf dem Wege der Gesetzgebung, auch gegen den freien Willen beider Theile, oder doch eines derselben vollbracht werden solle und könne?

Man hat die bejahende Entscheidung dieser Frage auf verschiedene Weise zu begründen gesucht, einmal dadurch: daß man dem Zehnten, und zwar allem Zehnten, oder doch bei weitem den größeren Theil desselben nicht nur nach seiner Entstehung, sondern auch in seinem noch wirklichen Dasein die Eigenschaft einer Staatssteuer beilegt, sodann: daß man seine Gemeenschädlichkeit, und

auf den Grund derselben seine Aufhebung [von Staatswegen zur Beförderung des öffentlichen Wohls als notwendig und zulässig behauptet.

Das Eine oder das Andere muß erwiesen, oder doch als begründet anerkannt sein, wenn eine Ermächtigung für die Staatsgesetzgebung vorhanden sein soll, in der Sache verbindlich und wirksam einzuschreiten. Ist der Zehnt wirklich eine Steuer, so ist er wie jede andere Steuer der Veränderung unterworfen, je nachdem ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit anerkannt wird. Ist er gemeinschädlich aus andern Ursachen, so muß er, wenn er auch den Charakter einer Steuer nicht hat, dem allgemeinen Besten weichen, und unsere Verfassung gibt das Recht, zugleich aber auch das Mittel an, ihn zu beseitigen.

Ich werde mir nicht erlauben, Eine hohe Kammer mit einer weitläufigen und bloß gelehrten Entstehungsgeschichte des Zehnten zu unterhalten, weil die Erfahrung gelehrt hat, und ich überzeugt bin, daß alle historische Forschung hierüber, so viel sich auch die Gelehrten der vergangenen Zeit damit abgemüht haben, doch keine Vereinigung der Meinungen über einen vorherrschenden Entstehungsgrund bewirkt hat, und am wenigsten ein solches Resultat liefern könnte, welches geeignet wäre, die Frage, ob diese Abgabe in ihrer Entstehung, und ihrer Allgemeinheit nach eine Steuer gewesen sei, sicher zu entscheiden, eben deswegen aber noch weniger dafür zu beweisen, daß sie jetzt noch eine Steuer sei. Nur so weit, als für praktische Resultate nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen erforderlich ist, sei es erlaubt, auch auf die Entstehungsgeschichte der Zehnten einzugehen.

So wie dermal die Frage über die staatsrechtliche Entstehung und noch wirkliche Eigenschaft der Zehnten

erörtert und bestritten wird, so und noch mehr war es ehemals bei den Präensionen der Kirche und den darüber entstandenen Streitigkeiten die Frage über ihre allgemeine Natur als Laikal — (weltliche) oder kirchliche Zehnten. Voluminöse Dissertationen wurden darüber geschrieben, alle Archive durchwühlt, Documente ohne Zahl zu Tage gefördert, und dennoch konnte außer einzelnen Thatsachen, oft auch nur gewissen Localitäten eigen, weiter nichts bewiesen werden. Die Regel wurde allgemein nicht gefunden, und die Meinungen vereinigten sich auch nicht. Erst die großen Ereignisse der nachgefolgten Zeit, und zum Theil die aus ihnen hervorgegangenen neueren Gesetzgebungen, was namentlich bei Uns das Landrecht bewirkten, setzten dem langen Streit sein Ziel, indem sie, den als rechtlich anerkannten Besitz achtend, ein für alle Zehnten gleiches Recht feststellten.

Beide Fragen, die alte und die neue, stehen indessen in ziemlich naher Verbindung mit einander.

Die Kirchenzehnten, d. i. jene Zehnten, welche zum Vortheil der Kirche und zu andern frommen Zwecken durch die Verordnungen der Kaiser und Könige geboten, und durch die Bannflüche der Päbste und Concilien eingeführt wurden, sind — das wird man nicht läugnen können, wenigstens nach unsern staatsrechtlichen Begriffen — ihrer Entstehung nach wirkliche Steuern gewesen. Durch einen Act der Staatsgewalt wurden sie ins Dasein gerufen, mag man sie dabei irrthümlich oder absichtlich auf das Mosaische oder ein anderes vorher schon bestandene göttliche Recht gegründet haben, oder nicht. Ohne Zweifel werden auch viele der heute noch vorhandenen Zehntberechtigungen auf diesem Wege entstanden seyn.

Daß es außer diesen noch andere Zehnten gab, welche auf gleiche Weise, nämlich als eine der Production des



Bodens von der höchsten Gewalt im Staat auferlegte Steuer ihren Ursprung erhalten hätten, ist historisch nicht erwiesen. Unter allen jemals vorhandenen Zehnten sind also die Kirchenzehnten, d. h. diejenigen, welche die Kirche auf die oben bezeichnete Art erworben, als die Einzigen anzusehen, von welchen behauptet werden könnte, das sie nach ihrem Entstehungsgrund die Eigenschaft von Steuern, wenn auch nicht für den Staat, doch aber für bestimmte von der Staatsgewalt bezeichnete Zwecke, ehemals gehabt haben.

Dagegen ist aber gewiß und unbestritten, daß zu derselben Zeit, als die Zehntabgabe für die Kirche und andere damit in Verbindung gebrachte Bestimmungen geboten wurde, viele Güter schon mit eben dieser Last unter gleicher Benennung belegt waren, und manche auch in der Folge noch damit belegt wurden, und zwar auf privatrechtlichem Wege, nämlich durch freie Ueberkunft unter den Interessenten.

Zu einer Zeit, wo der Reichthum beinahe ausschließlich auf den Güterbesitz sich beschränkte, und selbst die Regenten aus diesem fast allein die Mittel zu ihrem Unterhalt und zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatsaufwandes bezogen, der größte Theil des Landes aber noch wenig beurbart, und das Geld als Mittel des Verkehrs noch selten war, scheint nichts natürlicher gewesen zu sein, als daß man die Güter, die man nicht selbst bauen konnte oder wollte, mit dem Vorbehalt einer Quote des Naturalertrags, welche mit der Erweiterung der Cultivirung sich mehrte, an Andere zum Anbau und zur Benutzung übergab. Warum man sich gerade, und zwar fast allgemein für den zehnten Theil des Ertrags bestimmte, das zu untersuchen kann wohl keinen Werth haben, nachdem über die Sache selbst kein Zweifel be-

steht. Dies waren die sogenannten Laikal- oder weltliche Zehnten, im Gegensatz von den kirchlichen.

Ob nun überhaupt die Mehrheit der noch vorhandenen Zehnten auf eine oder die andere Art, durch jenes Machtgebot der Staatsgewalt oder durch freie Uebereinkunft bei der Ueberlassung der Güter zum Anbau entstanden sei, mit Bestimmtheit entscheiden zu wollen, bleibt bei dem absoluten Mangel zureichender historischer Beweise ein sehr gewagtes und fruchtloses Unternehmen, wie die Erfahrung bereits bewiesen hat. Will man nach Wahrscheinlichkeiten urtheilen, so wird man eher behaupten können, daß die größere Zahl der vorhandenen Zehnten auf privat-, als daß sie auf staatsrechtlichem Wege entstanden sei. Denn, wenn man auch zugeben muß, daß die Verordnungen der Kaiser, die Dekretalen der Päpste und die ernsthaften Ermahnungen der Concilien zum Vortheil der Kirche vielen Zehnten das Dasein gegeben haben, so ist doch eben so gewiß, daß nicht nur die Güter der Krone, sondern auch der Großen des Reichs, so wie überhaupt aller derjenigen, welche Kraft und Gewalt genug hatten, der Belastung ihres Eigenthums mit dieser neuen Abgabe sich wirksam zu widersetzen, ihre Freiheit von den kirchlichen Zehnten behauptet haben, und daß der größte Theil des Grundeigenthums in dem Besitz dieser Personen sich befand. Da auch die Bischöfe selbst guten Theils zu den großen Güterbesitzern jener Zeit gehörten, so bleibt bei ihnen wenigstens zweifelhaft, zu welcher Kategorie die von ihnen besessenen Zehnten gehört haben. Zudem ist es historisch gewiß, daß in den frühesten Zeiten schon Kirchen, Pfarreien und Klöster selbst von Laien vielfach mit Zehnten dotirt oder beschenkt worden sind, so daß also der bei ihnen in

späteren Zeiten angetroffene Zehntbesitz für dessen Eigenschaft nicht entscheiden kann.

Wie dem indessen auch im Allgemeinen seie, und zu welcher Meinung darüber man sich bekennen mag; da so vieles in Deutschland je nach einzelnen Provinzen und Gegenden sich in dem Verlaufe der Zeit auf verschiedene Weise ausgebildet hatte, so mußte, sollte diese Erörterung irgend einen praktischen Werth für die gegenwärtig bei Uns zu behandelnde Frage behaupten können, vor Allem besonders nachgewiesen sein, welchen Charakter in unserm Staat die allgemein durch denselben verbreitete Zehntabgabe nach ihrem Entstehungsgrund individuell gehabt habe? Denn nur mit dieser, und keiner andern haben wir es zu thun.

Ein verehrtes Mitglied der Großh. Regierungskommission hat hierüber in den Verhandlungen der zweiten Kammer geäußert, daß nicht eine sichere Quelle für die Behauptung sich anführen lasse, daß der Zehnte in unserm Lande zu irgend einer Zeit den früheren zehntfreien Güterbesitzern als eine Steuer auferlegt worden seie. Diese Bemerkung galt wahrscheinlich nur dem allgemeinen Grundsatz. Um die Sache im Einzelnen zu beurtheilen und davon allenfalls eine Regel zu abstrahiren, fehlt es bei weitem noch an der nöthigen Vorbereitung, und bei der großen Verschiedenheit der ehemaligen Verfassung in den vielen einzelnen Landestheilen, aus welchen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, würden mehrere Jahre nicht genügen, um die Materialien zu sammeln, auf welche ein Urtheil gegründet oder gewagt werden könnte. Wollte man sich aber auch die große Mühe geben, diese schwierige Untersuchung anzustellen, so dürfte doch ohne Zweifel auch hier kein anderes Resultat gewonnen werden, als daß die Frage in ihrer Allgemeinheit

unentschieden, und nur soviel als Gewissheit übrig bleiben würde, daß einzelne Zehnten bei ihrem Ursprunge dem öffentlichen Rechte, nämlich in der oben bezeichneten Art, und andere dem Privatrechte ihr Dasein zu verdanken hatten. Eine sichere Regel würde sie nicht gewähren, am wenigsten aber über die weitere Frage, zu welcher ich nunmehr übergehe, über die viel wichtigere Frage nämlich: »Ob die Zehnten, wie sie auch entstanden sein mögen, überhaupt oder ein Theil derselben gegenwärtig noch wirklich die Natur einer Steuer haben?« entscheiden können.

Unser positives Recht hat dem Zehnten diesen Charakter nicht beigelegt. Die Constitution erwähnt seiner gar nicht, und es war ein Frrthum, wenn man glaubt, daß sie die Ablösbarkeit des Zehnten bereits ausgesprochen habe. Der 11. Artikel derselben, welcher verordnet, daß für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten, und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührende Abgaben durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufspreis regulirt werden solle, bezieht sich auf frühere gesetzliche Bestimmungen, deren aber rücksichtlich des Zehnten keine vorhanden ist.

Das Landrecht zählt den Zehnten ohne Ausnahme zu den Erbdienstbarkeiten, und stellt denselben mit den Gülten und Zinsen in eine und dieselbe Kategorie. Was das Landrecht unter Erbdienstbarkeit versteht, ist in dem Zusatzartikel 710<sup>a</sup> deutlich ausgesprochen. Diefemnach gehört er nach unserer Gesetzgebung ohne allen Zweifel zu den Privatberechtigungen. Er kann daher, wie jedes andere Privateigenthum unter privatrechtlichen Titeln aus einer Hand in die andere übergehen; er kann verkauft, verpfändet, verschenkt, vererbt werden. Er selbst unterliegt in dieser seiner Rechtseigenschaft sowohl der ordent-

lichen als außerordentlichen Staatssteuer. Auch die Zehnten, welche in dem Besiß des Staats sich befinden, beruhen auf gleichem Grund; der Staat bezieht sie nicht als Steuer, sondern als Eigenthumsgefälle. Unsere Finanzgesetze haben sie daher immer als Domanialeinkünfte behandelt.

Wenn unser Landrecht dem Zehnten diese Qualität beilegte, so hat es kein neues Rechtsprincip dafür aufgestellt. Die früheren Gesetzgebungen, so wie die Rechtswissenschaft, hatten dasselbe vor Jahrhunderten schon anerkannt, und es ist meines Wissens Niemand noch eingefallen, sie deshalb eines Unrechts oder eines Irrthums zu beschuldigen. Auch ist unlängbar, daß die Zehnten ohne Ausnahme, schon beinahe seit ihrer Entstehung in dem freien Privatverkehr sich befinden, ohne daß es durch Gesetze oder andere Einschreitungen der Regierungen gehindert worden wäre. Eben so ist auch nicht einmal der Versuch bekannt, sie im allgemeinen als Steuer oder Staatshoheitsgefäll zu reclamiren, oder irgend einen Akt der Gesetzgebung darüber auszuüben, welcher die Sphäre des Privatrechtes überschritten hätte. In diesen Schranken hat unser Landrecht sich ebenfalls gehalten; es hat nur streitige Fragen des Zehntrechts als Privatrecht, nämlich Fragen, welche entweder zwischen den Zehntberechtigten unter sich, oder zwischen Berechtigten und Pächtern nach den bisherigen Theorien bestritten waren, entschieden, und dafür feste Normen aufgestellt. Dies lag wohl in dem Wirkungskreise der bürgerlichen Gesetzgebung, und man hat Unrecht, wenn man weitere Folgen daraus ziehen will. Die Consequenz würde sehr weit führen.

Das Kirchenrecht zählt den Zehnten zu den eigenen, zum Theil zu den anschließenden gesellschaftlichen

Berechtigungen der Kirche, und aus diesem Grunde, den auch die Regierungen anerkannten, übten sogar die kirchlichen Gerichtshöfe nicht weniger in protestantischen als in katholischen Staaten seit Jahrhunderten und bis in die neuern Zeiten vielfach selbst die Gerichtsbarkeit über Zehntstreitigkeiten in mehr und minder beschränkter Weise aus. Die Bearbeiter des deutschen Privatrechts nahmen dagegen die Zehntpflicht als Grundzins oder eine andere auf dem Boden ruhende Grundlast in ihre Doctrin auf.

Da die Idee, daß der Zehnte der Kirche zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Ausgaben Kraft göttlichen Rechtes — *ad mandatum Dei*, wie es in den Capitularien Karls des Großen heißt, — zustehe, auch dem Machtgebot der Staatsgewalt, welches dem Volke dessen Entrichtung auflegte, zum Grunde lag, und diese Meinung in dem Mittelalter vorherrschend blieb, so konnte es kaum anders kommen, als daß die Kirche die Zehnten, zu deren Besitz sie nun einmal gelangt war, als zu ihrem privaten Eigenthum — zu ihrem Kirchengut gehörig, und ihrer freien Disposition unterliegend, ansah. Dieses Dispositionsrecht übten ihre Vorsteher dann auch in dem ausgedehntesten Sinne aus, und sie waren dabei höchstens nur an die Beobachtung der kanonischen Vorschriften wegen Veräußerung der Kirchengüter gebunden. Sie besoldeten damit ihre Vögte, gaben sie zu Lehen und veräußerten sie sonst auf jede mögliche Weise, wie durch eine zahllose Menge von Urkunden, welche nach und nach aus den Archiven erhoben und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, unzweifelhaft erwiesen ist. Alles dieses ist unter den Augen der Regenten und mit ihrer wo nicht ausdrücklichen, doch stillschweigenden Einwilligung vorgegangen. So wurden dann auch diese Zehnten, wie das Grundeigenthum selbst, worauf sie lastete,

Gegenstand des Verkehrs; sie gingen von Hand zu Hand und verloren mit ihrer ursprünglichen Bestimmung auch ihre erste Eigenschaft. Die Staatsgewalt, nachdem sie sich einmal zu dem Grundsatz des Ursprungs des kirchlichen Zehntrechtes aus göttlicher Anordnung bekannt hatte, konnte sich nur als Vollzieherin eines aus höherer Macht hervorgegangenen Gesetzes ansehen. Sie konnte, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, auf ein weiteres Verfügungsrecht keinen Anspruch mehr machen; sie konnte nicht hindern, daß von einem Rechte Gebrauch gemacht wurde, was nicht von ihrer, sondern von einer über ihr stehenden Macht ausgegangen war, nach dieser Unterstellung mithin eine unantastbare Grundlage hatte.

Wir sehen nun freilich mit helleren Augen die Sache aus einem andern Gesichtspunkte an; wir wissen, daß unsere christliche Geistlichkeit die Rechte, welche sie aus der Mosaïschen Verfassung Jahrhunderte hindurch für sich angesprochen hat, nicht zu fordern hatte. Allein der Zustand der Dinge, der aus dem alten Irrthume vor mehr als tausend Jahren hervorgegangen ist, und diese lange Zeit über durch unbestreitbare Anerkennung der Völker und ihrer Regierungen von Geschlecht zu Geschlecht sich auf stets gleiche Art erhalten, und allmählig so, wie wir ihn jetzt vor uns haben, ausgebildet hat, ist durch Verjährung von bei weitem mehr als der längsten Zeit ein vollgültiger Rechtszustand geworden, den wir achten müssen, wenn wir unsere Verfassung achten, welche alle nach den Gesetzen der früheren, so wie der gegenwärtigen Zeit erworbenen Rechte in dem Staate unter ihren Schutz genommen hat, und den auch kein einzelner Gutsbesitzer anfechten kann, weil Niemand mehr vorhanden ist, der seinen Besitz von jenen früheren Gü-

terbesitzern herzuführen im Stande wäre, welchen die Zehntlast zuerst auferlegt worden ist.

Wie demnach unsere Ansichten nach geläuterten staatsrechtlichen Begriffen und einer richtigern historischen Kenntniß über den Entstehungsgrund einzelner Zehnten jetzt auch sein mögen: die Zehnten, welchen Ursprungs sie auch seien, sind nach ihrer gegenwärtigen Rechtseigenschaft keine Steuern; sie sind Gefälle, welche dem Privateigenthum angehören, und nur nach Privatrecht beurtheilt werden können. Die Rechtstitel des Besizes, so wie der Pflichtigkeit, haben sich geändert, und selbst die ersten Titel ihrer Entstehung haben sich, wo nicht überall, doch meistens in dem Verlauf vieler Jahrhunderte verloren, so daß sie selten mehr mit Gewißheit aufzufinden sein möchten. Diese Umwandlung hat nicht nur das positive Recht in ganz Europa als Rechtszustand anerkannt; auch das Vernunftrecht muß sie anerkennen, wenn es sich nicht zu Grundsätzen bekennen will, welche, sollten sie zur Anwendung kommen, jeden, auch den ältesten Besitzstand, den auch Staats- und Völkerrecht ehren, und endlich die ganze Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft erschüttern würden.

Ich habe nunmehr nur noch einige Worte dem Neubruchzehnten insbesondere zu widmen; von diesem glaubte man, daß seine noch wirkliche Eigenschaft als Steuer am wenigsten einem Zweifel unterworfen werden könnte, weil er in vielen Ländern den fiskalischen Rechten beigezählt wurde. Allein es ist ein Irrthum, wenn man sich unter diesem Zehnten eine eigene Gattung vorstellt, und ihm einen besondern Entstehungsgrund beilegt, obgleich derselbe besonderer Verhältnisse wegen eine ausgezeichnete Benennung hat.



Man hat nie und nirgends bezweifelt, daß auch von Neubrüchen Zehnt zu entrichten wäre, weil man zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten hat, daß die Zehntpflicht in einer zehnbaren Gemarkung allgemein sei, und schon lange vorher, ehe die Kameralisten und Hofpublicisten den Zehnten von Neubrüchen für fiskalisch erklärten, existirte derselbe, und sogar unter seiner gegenwärtigen Benennung. Dies wird man auch ganz natürlich finden, wenn man in die allgemeine Entstehungsgeschichte des Zehnten zurückgeht. Die Geistlichkeit glaubte lange Zeit hindurch den Zehnten von allen Producten der Agricultur, ja von noch anderen Gegenständen, welche damit als verwandt angesehen wurden, z. B. dem Vieh, ansprechen zu können, und die großen Grundeigentümer, welche ihre Güter unter dem Vorbehalt des zehnten Ertrags theils in andere Hände gaben, konnten vernünftiger Weise keine andere Absicht dabei haben, als daß sie allmählig cultivirt, und damit zugleich ihr Einkommen vermehrt werde. Der Boden konnte aber nur nach und nach angebaut werden, und so vermehrten sich mit der Zeit die Umrodungen und mit ihnen die Zehnterträgnisse. Erst nachdem schon Jahrhunderte nach den ersten Institutionen vorübergegangen, die Felder wahrscheinlich meistens angebauet und die neuen Umrodungen seltener geworden waren, entstanden Streitigkeiten und eine Verschiedenheit der Ansichten und Grundsätze über das Recht zum Bezug des Neurodzehnten. Zunächst waren es die Bischöfe, welche sich denselben aus dem vermeinten göttlichen Rechte, welches ihrem Ansprüche auch hier zur Seite stehen sollte, zueignen wollten. Sie verwickelten sich darüber mit ihren Pfarrern und anderen Zehntherren in Frrungen, und trugen nicht immer den Sieg davon.

Die Zueignungen des Staatsfiskus sind eine Erscheinung einer viel spätern Zeit, — wahrscheinlich erst der zwei letzten Jahrhunderte, — und bei weitem nicht allgemein, nur auf einzelne deutsche Territorien beschränkt. Durch Alles dieses wurde aber nicht die schon längst vorher bestandene Zehntpflicht, sondern nur im Einzelnen der Titel des Zehntbezugs, und zwar nicht dem Zehntpflichtigen, sondern lediglich den übrigen Zehntberechtigten gegenüber verändert. Die Zehntabgabe selbst hat mithin auch dadurch ihre aus der ältern Zeit hergebrachte Natur nicht abgelegt.

In dem Großherzogthum Baden, das aus so mancherfaltigen, sich einander vormals fremd gewesenen Gebiets-theilen nach und nach gebildet worden ist, wo eine ebenso große Verschiedenheit in Herkommen, Zehntordnungen, Regierungs- und Verwaltungsmagimen hierüber bestanden haben mag, mußte daher auch, sobald überhaupt eine neue, allen Landestheilen und ihren Bewohnern gleich geltende Civilgesetzgebung eingeführt, und von dieser insbesondere das Zehntrecht gleichzeitig beachtet werden sollte, auf diese Verschiedenheiten, und die vielleicht sogar noch mehrfach streitig gewesenen Verhältnisse des Zehntbezugs von Neubrüchen Rücksicht genommen, und eine allgemeine, jedoch wie es sich von selbst versteht, nur für die minder häufigen Fälle, welche sich in der Zukunft noch ereignen mögen, geltende Regel festgesetzt werden. Dies geschah, und enthält die Anerkenntniß auch unserer Gesetzgebung, daß der Neubruch so wie jeder andere Zehnte zu den privatrechtlichen Leistungen gehört.

Es kann daher diesem Zehnten so wenig als jedem andern eine ihm anlebende Steuereigenschaft beigelegt werden.

Wenn nun der Zehnte nicht als Steuer angesehen, und dieser Eigenschaft wegen als gegen die Grundsätze der Besteuerung anstoßend aufgehoben werden kann, so kommt die weitere Frage zu erörtern:

„Ob die Gesetzgebung aus Gründen des allgemeinen Staatswohls, nämlich wegen Gemeinschädlichkeit des Zehnten auf seine Entfernung einzuwirken ermächtigt sei?“

Gegen den Zehnten, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat sich schon längst das öffentliche Urtheil ausgesprochen, und kaum dürften sich noch gewichtvolle Stimmen gegen dasselbe erheben. Mag dabei, wie es gewöhnlich geschieht, wenn man die gebässigte Seite einer Sache hervorziehen will, auch Manches übertrieben worden sein, dagegen aber Anderen die Zehntabgabe auch noch so einfach und natürlich erscheinen, weil der Landmann, wenn er erndtet, also gerade seine vornehmste Einnahme hat, dieselbe am leichtesten abzureichen vermag, so dürften doch die Vertheidiger des Zehnten, so wie die Meinung für die Nützlichkeit seiner Beibehaltung sich eher vermindern als vermehren.

Daß der Zehnte überhaupt eine für den Gutsbesitzer sehr lästige Abgabe sei, und zwar mehr und weniger, je nach der Ergiebigkeit des Bodens und dem Kosten- und Kraftaufwande, welchen dessen Anbau erfordert, kann nicht mißkannt werden. Die Größe und das Drückende dieser Abgabe liegt hauptsächlich darin, weil sie nicht von dem reinen, sondern von dem Rohertrag gereicht wird, mithin Kosten und Arbeit, welche auf die Production verwendet werden müssen, nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Die Größe derselben ist hiernach relativ, im Allgemeinen läßt sie sich nicht mit Gewißheit bestimmen, obgleich man deshalb Berechnungen versucht

hat. Daß sie auf jeden Fall für den Zehntpflichtigen bedeutend seie, kann aber nicht in Abrede gestellt werden, wenn man erwägt, wie viele Arbeit und wie großen Vor- und Nebenaufwand es kostet, um dem Boden eine Erndte abzugewinnen.

Indessen dieser Umstand für sich allein könnte eben so wenig dem Gesetzgeber ein Recht geben, den Zehnten aufzuheben, oder seinen Bezug zu beschränken, als dem Gutbesitzer Solches zu fordern. So wie die Sachen dormal und seit Jahrhunderten stehen, hat jeder Zehntpflichtige, so wie jeder früher bekannte Besitzer, von dem er sein Recht herleitet, sein Gut mit dieser Last, und zwar in demjenigen mindern Werth erworben, welchen dasselbe als zehntbar hat. Verlangte er die Zehntfreiheit bloß aus dem Grunde, weil ihm die Abgabe lästig ist, und sein Einkommen schmälert, so verlangte er nichts anderes, als einen größeren Capitalwerth seines Gutes, und zwar entweder auf Kosten des Zehntherrn, oder des Staats, wenn letzterer den Abkauf besorgte. Dazu hat er nun kein Recht.

Allein dem Zehnten kann mit Grund der Vorwurf gemacht werden, daß er der Vervollkommnung und Erweiterung der Landwirthschaft vielfach hindernd im Wege stehe.

Ungeachtet der Allgemeinheit dieser Grundlast hat zwar die Landwirthschaft während der letzten fünfzig Jahren in den meisten europäischen Ländern, besonders in Deutschland, erstaunenswürdige Fortschritte gemacht. Daß sie aber für weitere Verbesserungen nicht empfänglich seie, wird wohl Niemand behaupten wollen. Allein Verbesserungen in der Landwirthschaft können eben so wie in andern Zweigen der Industrie oft nicht ohne großen Kostenvorschuß und Wagniß unternommen werden, seien es

nun Kosten, welche auf den Boden unmittelbar, oder auf Gebäude, Viehstand, Ackergeräthe, neue Versuche und sonst aufzuwenden sind. Einsichtsvollen Landwirthen ist dieses eine bekannte Wahrheit; aber auch der gemeine Landbauer hat bei uns schon längst angefangen, den angeerbten Schlandrian in den Beschäftigungen seines Berufs zu verlassen; durch Beispiele belehrt, und durch gesteigerte Lebensbedürfnisse, besonders durch den Druck so mannfaltiger Lasten, welche sonst noch auf dem kleinen Gewinn seiner rastlosen Anstrengung ruhen, dringend gemahnt, strebt auch er, durch vermehrte Arbeit und Aufwand einen höheren Ertrag des Bodens zu erringen. Wenn aber der Landwirth zum Voraus weiß, daß er seinen noch unsicheren Gewinn zu einem großen Theil mit dem Zehnherrn, der an Kosten und Arbeit nichts wagt, theilen muß, so ist leicht begreiflich, daß er von solchen kostspieligen und gewagten Unternehmungen schüchtern sich zurückziehen wird. Auf diese Art kann also der Zehnten in vielen Fällen ein Hinderniß neuer Unternehmungen im Gebiete der Landwirthschaft werden. Dennoch hat der Staat bei der von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Bevölkerung die dringendste Aufforderung, die Erweiterung und Vervollkommnung des Landbaues im Einzelnen, so wie im Ganzen nach Kräften zu befördern. Er muß also auch die Hindernisse beseitigen können, welche diesem großen Zwecke entgegen stehen.

Ein anderer unverkennbarer Nachtheil für den Landwirth besteht in der durch die Zehntordnungen, welche meistens mehr zum Schutz der Zehnherrn als der Pflichtigen gegeben sind, vielfach gehinderten freien Einheimung der Erbscentien. Besonders auffallend ist dies bei dem Wein- und bei manchen Gattungen des sogenannten Kleinzehnten. Nicht selten ist es dem Eigenthümer un-

terfagt, nach freiem Ermessen seines Vortheils oder seiner Bequemlichkeit das Product seiner sauern Arbeit in Sicherheit zu bringen; er muß sich nach dem Willen des Zehntherrn richten, und leidet dadurch manchen Verlust, der zuweilen vielleicht noch wichtiger ist, als die Zehntabgabe selbst. Dies läßt sich aber in den wenigsten Fällen ändern, wenn nicht der Zehnten, und mit ihm ganz vorzüglich das finanzielle Interesse des Staates, welches wegen seines großen Zehntbestandes am meisten dabei theilhaftig ist, Noth leiden soll.

Für die Finanzadministration selbst sind die Zehnten, so weit sie dem Staat gehören, eine lästige und zugleich eine ungewisse Einnahme. Beides wird keines Beweises bedürfen, und das Finanzministerium, welches seit Jahren schon bemüht ist, seine Zehntverwaltung zu vereinfachen, ohne Zweifel zu bestätigen geneigt sein. Im Interesse der Finanzverwaltung möchte es daher auch vorzüglich liegen, sich ihrer Zehnten zu entledigen.

Daß die Zehntabgabe, wie ihr vorgeworfen wird, die Moralität gefährde, indem sie zu Defraudationen geneigt macht, dürfte kaum zu erwähnen sein, weil dieser Vorwurf allen Staatsabgaben gilt, deren Erhebung nicht eben so, wie z. B. die directe Steuer, sicher controlirt werden kann, und deren man doch von Zeit zu Zeit wieder neue eingeführt hat.

Wichtiger ist aber, daß, wie man schon längst anerkannt hat, der Zehnt als Besoldung der Pfarrer auf das Verhältniß derselben zu ihren Gemeinden nicht selten von sehr nachtheiligem Einfluß ist, weshalb denn auch schon oft, und zwar selbst von der Geistlichkeit, dringende Wünsche laut geworden sind, daß für ihren Unterhalt auf andere sichere Weise gesorgt werden möge.

Diese Gründe dürften unter denjenigen, welche man

anführt, um die Nachteile des Zehntwesens für das öffentliche Wohl, auch abgesehen davon, daß der Zehnten keine Steuer ist, zu beweisen, wohl die vorzüglichsten und wichtigsten sein. Sie sind in der Hauptsache dieselben, welche schon im Jahr 1819 von der damaligen ersten Kammer, bei der Erörterung der nämlichen Frage, beistimmend aufgenommen worden sind, und einen damaligen allgemeinen Antrag auf ein Gesetz wegen Zehntablösung begründet haben. Ein anderer reiht sich denselben nach zwölf Jahren, welche immittels umflossen sind, dermal noch an, nämlich die unverkennbare, täglich dringender werdende Forderung der Zeit, welche eben so wohl die Freiheit des Grundeigenthums von allen Banden, welche seinen freien Gebrauch hemmen, als die persönliche Freiheit verlangt.

Diese Gründe mögen daher wohl hinreichend sein, die Gesetzgebung eines constitutionellen Staates einzuladen, daß sie sich mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftige, und hinreichend zugleich, sie zu ermächtigen, daß sie zur Einführung einer neuen Ordnung der Dinge hinwirke.

Wie in diesem Vortrag schon bemerkt worden, sind die Gesetzgebungen anderer constitutioneller deutscher Staaten mit Beispielen bereits vorausgegangen. Um so weniger werden wir also Bedenken tragen dürfen, auf der von ihnen betretenen Bahn ebenfalls einzuschreiten.

Erkennen wir den Zehnten nach seinem damaligen Bestand in seiner Allgemeinheit als gemeinschädlich, und demnach die Nothwendigkeit, des allgemeinen Besten wegen entweder ihn ganz zu beseitigen, oder sonst irgend eine andere wesentliche Veränderung mit ihm vorzunehmen, so gibt unsere Constitution die unzweifelhafte Befugniß, durch ein Gesetz zwischen den Interessenten einzuschreiten.

Es wird demnach nur auf die Wahl der Mittel ankommen, durch welche dieses große Werk ausgeführt werden soll und kann. Sie können verschiedener Art sein. Was aber auch immer durch ein künftiges Gesetz über den Zehnten verfügt werden mag: der Grundsatz wird oben anstehen müssen,

daß diese Vergütung, wenn sie rechtsbeständig, ausführbar und nützlich sein soll, dem Interesse der Pflichtigen und dem Interesse der Betheiligten zugleich entsprechen muß. Sie darf Erstere nicht mit einer Last beladen, welche ihnen unerträglich wird, und ihren Wohlstand gefährdet, — sie muß für Letztere gerecht sein.

Dieser Grundsatz dürfte auch ohne nähern Beweis sich der Beistimmung dieser hohen Kammer zu erfreuen haben.

Da es sich jedoch vor der Hand nicht darum handelt, neue Vorschläge zu machen, sondern den von der zweiten Kammer zur Beistimmung hieher gegebenen Antrag zu begutachten, so sei es erlaubt, denselben in seine einzelnen Theile zu zerlegen, und zugleich mit jenen vorläufigen Beschlüssen zusammen zu stellen, welche die zweite Kammer gleichzeitig hieher gegeben hat. Er geht dahin, daß

- 1) der Zehnten für ablösbar erklärt werde, jedoch
- 2) in der Art, daß die Berechtigten durch einen gegen den Capitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag entschädigt, und daß
- 3) diese Entschädigung theilweise durch Beitrag der Pflichtigen und theilweise durch Beitrag des Staats beigebracht werde.

Mit dem ersten Theil dieses Antrages steht der erste Beschluß der zweiten Kammer in Verbindung, welcher sagt: die Ablösung der Zehnten nach den gesetzlichen Bestimmungen soll nicht von der Willkühr der Betheilig-



ten abhängig sein, sondern eine Verbindlichkeit dazu für Berechtigte und Pflichtige zugleich ausgesprochen werden.

Der große Staatszweck, durch eine Veränderung in dem Zehntwesen die Fortschreitung der Agriculturindustrie von einem störenden Hinderniß zu befreien, dürfte allerdings schon dadurch vollkommen erreicht werden, wenn der Zehnten nach seinem Ertrag, wie ihn ein angemessener Zeitraum von Jahren in der Durchschnittsberechnung darstellt, auf eine für allemal bestimmte Summe fixirt, und darnach in eine Grundrente, d. h. in eine, auf den zehnbaren Boden radicirte, ständige Abgabe, welche je nach den Zehntgattungen in Früchten oder in Geld an den Zehntberechtigten jährlich zu entrichten ist, verwandelt würde. Dadurch würde der Zehntpflichtige den Vortheil gewinnen, daß er ohne weitere Besorgniß, es werde ein Dritter in die Früchte seiner besondern Industrie und aufzuwendenden Kosten sich theilen, seinen Boden nach Gefallen cultiviren, und frei von allen Hindernissen und Verationen, welche im Gefolge der Zehnterhebung sich einstellen, über sein Eigenthum disponiren könnte. Der Neubruchzehnten, d. i. der Zehnt von künftigen Neurodungen, würde zugleich von selbst aufhören. — Der Vortheil des Zehntberechtigten bestünde darin, daß er ohne alle Sorge für Einheimung, Verwaltung und mögliche Zwischenfälle auf eine jährliche, bestimmte Einnahme rechnen könnte, für welche ihm die Gesamtheit der zehntpflichtigen Gemeinde haftbar wäre. Nur die Erhebungs- und Verwaltungskosten kämen bei der Ausmittlung des Durchschnittsertrages in Abzug, nebst dem natürlichen Verlust, welcher bei der Einsammlung sich ergibt, gewissermaßen dem Zehntpflichtigen zu gut, die auf dem Zehnten haftende Lasten aber an Baupflich-

ten, Besoldungen, und dergleichen würden auf die neu constituirte Grundrente übertragen, und erhielten durch dieselbe ihr sicheres Unterpfind. Den Gemeinden, welche dem Zehnherrn für seine Forderung verhaftet wären, könnte es nicht schwer fallen, von den einzelnen Pflichtigen sich ihrer Beiträge zu versichern; sie selbst könnten sich vielleicht durch kluge Maßregeln allmählig ein Capital sammeln, um dereinst die Grundrente selbst abzukaufen, ein gleichzeitiges oder späteres Gesetz aber auch diesen Abkauf reguliren.

Von diesen Ansichten scheinen die Gesetzgebungen von Baiern und Hessen ausgegangen zu sein, indem sie bis jetzt nur die Verwandlung der Zehnten in ständige Grundrenten veranlaßt haben, und die erstere scheint auch dormal noch nicht weiter gehen zu wollen, weil nach öffentlichen Nachrichten die zweite bayerische Kammer erst neuerdings noch, wo sie sich mit diesem Gegenstand beschäftigte, nur den Beschluß gefaßt hat, daß der Zehnten durch Compromißgerichte fixirt werden, der Zehnpflichtige dabei die Wahl zwischen Geld und Naturalien haben, der Zehnherr aber nur den Körnerertrag anzusprechen haben solle. Die Maßregel selbst ist ohne Zweifel in beiden Staaten mit Beifall aufgenommen worden, da, wie man aus amtlichen Quellen weiß, dieselbe bereits in den meisten Gemeinden, und zwar ohne Zwang, an den man ohnehin nicht denkt, zur Ausführung gekommen ist.

In den schon erwähnten Verhandlungen der badischen Landstände vom Jahr 1819 ist die Zehntfixirung ebenfalls zur Sprache gekommen. Sie erhielt damals den Beifall der zweiten, aber nicht jenen der ersten Kammer; letzteres wahrscheinlich am meisten deswegen, weil der Antrag lediglich auf eine Geldgrundrente gestellt war.

Die Ansicht der Regierung scheint indessen nach der von dem Herrn Finanzminister in der 68ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer gemachten Eröffnung für die vorläufige Einleitung der Zehntfixirung im Allgemeinen sich ebenfalls zu entscheiden, und nur gleichzeitig damit, wenn diese ausgesprochen wird, die Ablösbarkeit der zu constituirenden Grundrente nach einem festzusetzenden Maßstab auf Verlangen der Zehntpflichtigen gestatten, und gesetzlich sicher stellen zu wollen.

Die zweite Kammer, welche diese Ansicht der Regierung schon vor ihrer definitiven Schlussfassung kannte, ist, wie der Erfolg zeigt, darauf nicht eingegangen. Sie will also kein Surrogat des Zehnten, sondern seine gänzliche Entfernung durch Ablösung oder Abkauf. Sie will auch so wenig dem Zehntpflichtigen als dem Zehntherrn die Freiheit gestatten, den Zehnten beizubehalten oder nicht. Beide sollen zur Ablösung gezwungen sein.

So weit ist die Gesetzgebung irgend eines andern Staats bis jetzt nicht gegangen, und auch das bekannte Gült- und Zinsablösungsgesetz vom Jahr 1820, das in seinem Vollzug bekanntlich nicht in allen Gemeinden mit Beifall aufgenommen wurde, hat nur wechselseitige Aufkündigungs- befugniß gestattet, die Aufkündigung selbst aber keinem Theil zur Pflicht gemacht.

Wäre die Sache so leicht ausführbar, als sie denjenigen scheinen mag, welche mit den Verhältnissen des Landes, besonders mit dem Nahrungs- und Vermögensstand des Landmanns nicht aus Erfahrung, im größeren Umfang geschöpft, bekannt sind, so müßte man sich sehr gern mit dem Wunsche vereinigen, daß diese beschwerliche Abgabe auf einmal entfernt werde.

Wenn aber schon die Gült- und Zinsablösung wegen des Zwangs, der auch vielfach mit ihr durch rasche Aufkündigungen der Gült- und Zinsherren, besonders des Domänenfiscus, verbunden war, einzelne Pflichtige und ganze Gemeinden fast zur Verzweiflung gebracht, und Schulden veranlaßt hat, welche noch lange nicht getilgt sein werden, so läßt sich zum voraus berechnen, daß eine gezwungene Ablösung einer ohne Vergleich weit größern Abgabe, nämlich des Zehnten, in demselben Verhältnis noch drückender, ja in vielen Fällen unausführbar, und nicht als eine Maßregel aufgenommen werden dürfte, welche Dank verdient.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß einzelne, in guten ökonomischen Verhältnissen stehende Gemeinden, so wie auch einzelne wohlhabende Gutsbesitzer sich dieser Last unter den Bedingungen, welche die zweite Kammer vorgeschlagen hat, selbst auch unter noch schwereren, sogleich werden entledigen können, und die Gelegenheit dazu auch vielleicht gern ergreifen werden.

Allein dies ist sicher bei weitem die Minderzahl. Die Mehrheit ist mit Schulden überladen, und die einzelnen Ortseinwohner sind es eben so, was die zahllosen Concurse und die oft durch Verzweiflung veranlaßten Auswanderungen beweisen, deren Verkündigung wir in den öffentlichen Blättern täglich lesen. In vielen Orten ist der Credit so tief gesunken, daß neue Capitalanleihen zu machen unmöglich, und selbst schon Gemeinden mit allen einzelnen Einwohnern vergantet worden sind. Ohnehin ist es nicht allein der Abkauf der Zehnten, es ist zugleich jener der Herren, frohnden, und wer weiß von was noch mehr, was auf Kosten

der Pflichtigen nach den Resultaten des gegenwärtigen Landtags realisiert werden soll.

Man sage dagegen nicht, daß die Zehntablösung durch einen Beitrag der Gesamtheit, nämlich der Staatskasse erleichtert werden solle, und daher minder fühlbar werde. Dieser Beitrag, wenn er auch in dem fünf- oder sechs-fachen Betrag der Zehntrente bestehen sollte, erscheint nicht mehr so bedeutend, wenn man erwägt, daß die Staatskasse für diese Leistung eben so wie für den Ausfall an ihren eigenen Zehntrenten, wenn die Ablösung nicht das volle Aequivalent dafür gewährt, eine neue Dotation erhalten, und diese zum größten Theil durch die directe Steuer eingebracht werden muß, nebst dem aber noch der größte Theil des Zehntablösungskapitals von den Pflichtigen selbst aufzubringen ist.

Die Beseitigung des Zehnten in seinem dormaligen Wesen soll der landwirthschaftlichen Industrie freie Bahn eröffnen, und dadurch den Wohlstand des Landmanns zum Vortheil des Ganzen verbessern. Nur dies allein können ihre legalen Zwecke sein. Sie hört aber auf, eine Wohlthat und ein Beförderungsmittel des Wohlstandes zu sein, wenn sie zur Last wird, das Betriebscapital des Landwirths zur Verbesserung seiner Wirthschaft nur allein an sich zieht, und die jetzt lebende Generation der Nachkommenschaft zum Opfer bringt. Uebrigens ist jeder Zwang an und für sich gehässig, selbst dann, wenn er das Gute bezweckt.

Daß 200 oder noch mehr Gemeinden in Petitionen, welche sie bei der andern Kammer einreichten, um die Zehntablösung, oder eigentlich „Abschaffung“ wie sie damals hieß, gebeten haben, ändert an der Sache nichts.

Man weiß, wie dergleichen im Namen von Gemeinden eingereicht werdende Vorstellungen gewöhnlich entstehen, und die Tendenz jener 200 dürfte wohl auch keine andere gewesen sein, als die Entfernung des Zehnten um jenen wohlfeilen Preis zu erhalten, welchen die Motion in Antrag brachte, die zweite Kammer aber auch nicht gut geheißen hat.

Will man sich nicht dem Vorwurf einer durchaus unstatthaften Bevormundung aussetzen, — will man nicht auf jene Klippen stoßen, und bei aller guten Absicht der Gefahr entgegen, Undank statt Dankes zu erndten, und mit dem in seiner Wesenheit wohlthätigen Project in seiner Ausführung zu scheitern, so beschränken an sich auf den einzig zu rechtfertigenden Zweck, welcher erreicht werden soll, man eröffne auf gefeslichem Wege die Bahn, um den Zehnten in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit zu entfernen, spreche seine Fixirung oder Ablösbarkeit nach einem bestimmten Maßstab, — oder, was vielleicht das Zweckmäßigste sein dürfte, Beides zugleich aus. Im übrigen lasse man Zehntpflichtige und Zehntberechtigte frei walten, sie ihr Interesse und ihre Mittel selbst erwägen, und die Zeit, von der Alles seine Reife zu erwarten hat, wird gewiß die gehofften Früchte genießbar bringen. Weiter zu gehen erfordert der Zweck nicht, und findet daher auch in der Constitution keine Rechtfertigung.

Der Wunsch, eine veraltete, auf dem ersten Gewerbe im Staat lästig ruhende Abgabe mit einem Schlag vernichten zu können, mag zwar sehr reizend sei, er mußte auch als Antrag aus der Grundansicht der Motion gewissermaßen von selbst hervorgehen. Allein diese Ansicht

hat die zweite Kammer ebenfalls nicht getheilt, wenn gleich eine Folge derselben in ihren Beschluß übergegangen zu sein scheint.

Die Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! glaubt daher, ihrer Ueberzeugung folgend, und aus den vorgetragenen Gründen auf Ihre Beistimmung zu dem ersten Theil der Adresse der zweiten Kammer, so wie er durch den ersten Beschluß derselben modificirt ist, nicht antragen zu können.

Die Commission erkennt jedoch in diesem Beschluß ein anderes Princip, welches auch sie festhalten zu müssen erachtet, nämlich das Princip der Rechtsgleichheit beider Theile, der Zehntberechtigten und der Pflichtigen in Beziehung auf Fixirung oder Ablösung der Zehnten. Wird Eins oder das Andere, oder auch beides durch ein Gesetz ausgesprochen, so soll jeder Theil das Recht haben, die Anwendung des Gesetzes für sich zu verlangen. Derselbe Grundsatz ist dem Gesetz über Gült- und Zinsablösung zum Grund gelegt worden, und wenigstens in derselben Modalität wie dort glaubt die Commission, daß er auch hier anerkannt werden solle. Sie besorgt nicht, indem sie dieses äußert, mit sich selbst, d. h. mit den eben erst vorgetragenen Bemerkungen über Zwang bei der Zehntablösung gegen die Pflichtigen sich in Widerspruch zu setzen. Das Object ist viel zu groß, als daß einer von beiden Theilen etwas wagen könnte. Der Pflichtige, ehe er aufkündet, muß seine Mittel berechnen, mit welchen er die neue Schuld bestreiten will, und der Berechtigte die Sicherheit des Surrogats, welches er für ein gewisses, auf dem Boden haftendes Einkommen zu erwarten hat. Von der Staatsverwaltung, als vor-

züglich theilhaftig, ist ohnehin zu erwarten, daß sie nicht nur gleiche Vorsicht beobachten, sondern überhaupt in einer so großen, für den Wohlstand der steuerbaren Staatseingewohner so folgenreichen Sache nicht stiefmütterlich handeln, nicht die Quellen sich selbst verstopfen werde, aus welchen sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu schöpfen hat.

Wird daher dieser Grundsatz angenommen, so wird er mehr als Anerkennung der beiderseitigen gesetzlichen Rechtsgleichheit, als der Folgen wegen von Wichtigkeit sein. Er wird, wenn mit seiner Annahme zugleich die Modalitäten des Gültablösungsgesetzes, nämlich Minderung des Ablösungsfußes im Fall der Aufkündigung von Seite des Zehntberechtigten, wofür besondere Gründe sprechen, verbunden wird, im Einzelnen zugleich wohlthätig auf das Interesse der Zehntpflichtigen wirken. Er wird ihnen, wenn sie die Aufkündigung des Zehntherrn abwarten, die Zehntablösung um minderen Preis verschaffen, und kann in denjenigen Fällen, wo Zehntfixirung oder Zehntablösung ohne Beschwerde der Pflichten wohl ausführbar wäre, aber nur an der Uneinigkeit in einer Gemeinde, etwa durch den Eigennuß und den Einfluß einzelner Individuen, wie z. B. der gewöhnlichen Zehntsteigerer, aufgeregt und unterhalten, scheitert, den Zweck des Gesetzes selbst befördern. Beispiele von solchen Fällen werden in der vor Kurzem erst erschienenen Schrift von Goldmann, „die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten“, als Ursache angeführt, warum in dem Großherzogthum Hessen die gesetzlich ausgesprochene, jedoch in den freien Willen der Zehntpflicht-



tigen gelegte Zehntfixirung noch nicht überall zur Ausführung gekommen ist.

In dem zweiten Theil der Adresse der zweiten Kammer wird ausgesprochen, daß die Berechtigten durch einen gegen den Capitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag entschädigt werden sollen.

Damit stehen im Zusammenhang der zweite Beschluß dieser Kammer, welcher also lautet:

„Das durch die Steuerperäquation ausgemittelte Quantum des Brutto-Zehnten, nach den Naturalienpreisen der Steuerperäquation in Geld berechnet, ist die Roheinnahme der Zehntberechtigten.

Auf einkommende Beschwerden der Betheiligten wird eine Revision des Peräquationsgeschäfts angeordnet.“

Ferner der dritte Beschluß des Inhalts:

„Alle Zehntberechtigte werden durch Capitalien, welche in dem 15fachen Betrag ihrer reinen Einnahme vom Zehnten bestehen, entschädigt. Die reinen Einnahmen werden ausgemittelt durch Abzug sämtlicher Lasten und Verwaltungskosten von den Roheinnahmen.“

Ueber das Maß der den Zehntberechtigten zu bewilligende Entschädigung hat in der zweiten Kammer bekanntlich eine sehr große Verschiedenheit der Meinungen Statt gefunden. Man erklärte sich für den zehnfachen, den dreizehnfachen, den fünfzehnfachen, siebenzehnfachen, achtzehnfachen, und zum Theil auch für den zwanzigfachen Betrag des ausgemittelten reinen Ertrags. Die

Majorität entschied endlich mit 38 gegen 11 Stimmen für den fünfzehnfachen nach dem Commissionsantrag. Verschiedene Ansichten über Recht und Werth leiteten, wie natürlich, diese verschiedenen Meinungen, zugleich aber auch, mit achtungsvoller Anerkennung muß man es sagen, wurde die Absicht, die wichtige Frage nach Gerechtigkeit zu lösen, ausgesprochen. Es wird daher erlaubt und zugleich Pflicht sein, hier ebenfalls offen und nach Ueberzeugung auszusprechen, was man in dieser Sache für Recht halte. Der Berichterstatter insbesondere, weder zehntberechtigt noch pflichtig in dem Großherzogthum, keinem Stand besonders angehörig, welcher ein Interesse bei der Entscheidung hätte, nur von seinen beschwornen Pflichten als Volksvertreter geleitet, würde sich um keinen Preis der Verbindlichkeit entziehen, seine Meinung in dieser hochwichtigen Angelegenheit offen und frei zu sagen.

Es ist in diesem Vortrag bereits angeführt worden, daß, wenn das öffentliche Wohl es erfordert, den Zehnten zu beseitigen, unsere Verfassung der Gesetzgebung das Recht dazu gibt, und auch zugleich das Mittel dazu zeigt.

Diese Verfassung, welche das Eigenthum so wie die persönliche Freiheit der Badener für Alle auf gleiche Weise unter ihren Schutz stellt, verfügt:

daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nur nach vorgängiger Entschädigung.

Was unter dieser Entschädigung zu verstehen sei, daß sie keine willkürlich, nach zufälligen und zweifelhaften Ansichten und Werthschätzungen ermessene, sondern nur eine vollständige, auf gesetzlichem Wege ausgemittelte

sein könne, darüber haben sich beide hohe Kammern, die höchsten Staatsbehörden und die Gerichte bei allen Anlässen aufs unzweideutigste erklärt.

Der Verfassung, deren Heiligkeit und Unverletzlichkeit in allen ihren Bestimmungen erst vor wenigen Monaten nicht nur in diesem Saal, sondern auch in jenem der andern Kammer neuerdings aufs Feierlichste gehuldigt worden ist, bei der Entscheidung der vorliegenden Frage entgegen zu handeln, kann gewiß nicht ihre Absicht sein.

Daß aber auch die Zehntberechtigungen woher sie immer ihren Ursprung leiten mögen, dermal zu den Privatrechten gehören, scheint die große Mehrheit der zweiten Kammer ebenfalls nicht bezweifelt zu haben. Sie genießen also gleichen Staatschutz, wie jedes andere Eigenthum im Staat; und selbst in dem Falle, wenn ihnen von der Steuereigenschaft irgend etwas anflehen, und dieses, so schwer es fallen möchte, im Einzelnen bewiesen werden sollte, so könnte, wie ein Redner der Regierung in der zweiten Kammer unwidersprechlich nachgewiesen hat, das Recht des jetzigen Besitzers in gutem Tzen und Glauben darunter nicht Noth leiden, und nur allenfalls die volle Gewährschaftspflicht auf den Staat selbst übergehen.

Die Entschädigung, welche den Zehntbesitzern zu leisten ist, muß also eine vollständige sein; sie darf nicht ermäßigt werden.

Aus welchem Grund, und nach welchem Maßstabe sollte diese Ermäßigung auch statt finden? Ueber den Grund scheint die zweite Kammer selbst sich nicht vereinigt zu haben; ihre Mehrheit hat sich wenigstens darüber nicht

bestimmt ausgesprochen. Sonst ist er auch nicht wohl aufzufinden. Der Maßstab aber könnte nur willkürlich sein, und zwar schon deswegen, weil kein sicherer Grund dazu vorhanden ist. Willkühr muß jedoch aus der Gesetzgebung verbannt seyn.

Hätten wir es mit fiscalischen Zehnten allein zu thun, so könnte vielleicht freigebiger gegen die Zehntpflichtigen verfahren werden, wiewohl auch dieses wegen der neuen Lasten, welche auf die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen zur Deckung des entstehenden Ausfalles in der Staatseinnahme zurückfallen, seine Gränzen hätte.

Allein Standes- und Grundherren, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Gemeinden, Stiftungen und Privatpersonen besitzen Zehnten, und sofern die Uebersicht, welche in einem dem Commissionsberichte der zweiten Kammer mitgetheilt wird, richtig ist, — beiläufig wird sie es gewiß seyn, weil der Verfasser aus guten Quellen zu schöpfen Gelegenheit hatte, — so betragen diese Zehnten drei Fünftheile des Ganzen. Mit welchem Rechte wollte man nun diesen Personen und Körperschaften einen beträchtlichen Theil ihres bisher auf rechtllichem Wege besessenen Eigenthums entziehen, um andere damit zu bereichern? Und welche Folgen möchte dieser gewagte Strich auf den Vermögens- und Nahrungsstand der Zehntberechtigten, auf die Zwecke, welche aus ihrem Ertrag von Kirchen, Schulen, Gemeinden und Stiftungen zu erfüllen sind, und selbst auf jene Privatverbindlichkeiten, welchen diese Zehnten oft zur Sicherheit dienen, im Einzelnen äußern? der schon mehrmal angeführte Redner der Regierung hat diese Gefahren ebenfalls bündig nachgewiesen, und es wird erlaubt seyn, sich hier abermal auf seine Aeußerungen zu beziehen.

Auch in diesem Punkte ist die Gesetzgebung irgend eines andern constitutionellen und nicht constitutionellen deutschen Staats noch nicht so weit gegangen, daß sie eine solche Schmälerung des Privateigenthums sich erlaubt, oder auch nur für zulässig erklärt hätte. In dem Großherzogthum Hessen sind die fiskalischen Zehnten mit dem 18fachen Betrage für ablösbar erklärt; hinsichtlich des Privatzehnten, so wie in Baiern überhaupt wegen aller Zehnten, ist über ihre Ablösbarkeit noch gar nichts bestimmt. In beiden Staaten scheint die Unthunlichkeit eines raschen Einschreitens in dieser Sache überhaupt erkannt, und deswegen auch nur mit besonderer Umsicht verfahren zu werden.

Wo auch sonst öffentliche Stimmen über die Nothwendigkeit, mit dem Zehnten zum Vortheil der Agricultur eine Veränderung vorzunehmen laut geworden sind, überall hat man zugleich das rechtliche Interesse der Zehntherren geachtet, und nicht gewollt, daß es durch solche Maßregeln verletzt werde. Ohnehin muß man beachten, daß, sobald die Zehnten in ständige Grundrenten verwandelt oder abgelöst werden, die Zehntberechtigten schon dadurch zu einem Opfer genöthigt werden, daß man sie mit einem Durchschnittsertrag des bisherigen Bezugs abfertigt, und auf jeden künftigen höhern Ertrag verzichten läßt, mag er durch steigende Cultur des Bodens oder durch Erhöhung der Naturalienpreise entstehen. Dies mag allerdings schon eine nach Umständen vielleicht nicht unbedeutende Ermäßigung ihrer bisher gehaltenen Berechtigung sein.

Wie weit die angetragene Ermäßigung nach ihrer Ansicht gehen solle? hat die zweite Kammer dadurch aus-

gesprochen, daß sie sich für den 15fachen Betrag der reinen Zehnteinnahme nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten und Lasten erklärt hat.

Daß dieser Anschlag kein Aequivalent für den wirklichen reinen Zehntertrag sei, wird keiner besondern Nachweisung bedürfen. Die zweite Kammer hat ihn auch selbst nicht dafür, sondern wirklich für den in ihrer Adresse nur im allgemeinen angetragenen ermäßigten Betrag angesehen. Ein solcher ist er denn auch ohne Zweifel.

Es will zwar scheinen, als wenn in dem Umstand, daß das durch die Steuerperäquation ausgemittelte Quantum des Bruttozehnten, nach den Naturalienpreisen derselben in Geld berechnet, als Roheinnahme der Zehntberechtigten angesehen werden solle, eine stillschweigende Erhöhung des Zehntcapitals unterstellt habe. Es wird daher, wenn es nicht schon in anderer Hinsicht geschehen müßte, erforderlich, auch dieses näher zu prüfen. Interessante Bemerkungen zu diesem Zweck finden sich bereits in dem Berichte der Minorität der Commission der zweiten Kammer, Seite 17 und 18. Da der Verfasser desselben seines Berufs wegen als vollkommen vertraut mit dem Gegenstande angesehen werden darf, so verdienen sie zum voraus volle Beachtung, und der gegenwärtige Berichterstatter nimmt keinen Anstand, sich dieselben im Wesentlichen eigen zu machen.

Der Zehntsteueranschlag nämlich gründet sich, wo Rechnungen vorhanden waren, auf den Radicalertrag von 1800 bis 1809, und wo es an Rechnungen mangelte, auf Schätzung der Ortsgerichte. Daß dabei nicht überall

mit aller Genauigkeit verfahren wurde, weiß Jedermann, der Steueranschläge mit dem wirklichen Zehntwerth zu vergleichen Gelegenheit hatte, und es wird auch daraus augenfällig, wenn man weiß, welche minder befähigte Individuen zum Theil verwendet werden mußten, um in dem nur allzu kurzen Zeitraum von einigen Jahren das große und schwierige Geschäft einer Steuerperäquation durch das ganze Land zu Stande zu bringen.

Wollte man sagen, das Interesse der bisher steuerpflichtigen Gefällbesitzer sei hinreichende Bürgschaft dafür, daß kein zu hoher Zehntsteueranschlag bestehe, so würde man sehr irren. Mitunter war der Zehntherr oder sein Geschäftsführer nicht aufmerksam genug, um ein unverhältnismäßig hohes Steuercapital anzufechten, oder die Prägravation belief sich mindestens nicht auf 15 Prozent, also nicht auf die Summe, die ihn zur Anbringung einer Steuerbeschwerde ermächtigt hätte. Wollte man aber für den andern Fall geltend machen, der Zehntherr, der sein Gefäll bis jetzt noch zu niederm Anschlag versteuerte, habe eben dadurch selbst verschuldet, wenn er ein geringes Ablösungscapital erhalte, so würde man Unrecht haben, denn der Zehntherr hatte keine Verpflichtung, einen zu geringen Steueranschlag zur Anzeige zu bringen; am allerwenigsten ist ihm diese Verpflichtung unter dem Präjudiz auferlegt worden, das man jetzt daran zu knüpfen gedächte.

Wäre indessen auch der Zehntsteueranschlag ursprünglich ganz angemessen gewesen, so hat man zu bedenken, daß seit der Zeit im Zehntbezuge wesentliche Aenderungen eingetreten sein können, und wirklich eingetreten sind. Namentlich dürfte dieses bei Pfarreien und Schul-

diensten der Fall sein, die größtentheils im Besitze der kleinen Zehnten sind, deren Einnahme sich immittelst bedeutend erhöht haben mag.

Unter solchen Verhältnissen können also die bei der Steuerperäquation angenommenen Anschläge auf allen Fall nicht als geeignet angesehen werden, um als ein angemessenes Ablösungscapital für den jetzigen mittlern Zehntwerth mit Zuverlässigkeit angesehen zu werden.

Ohnehin scheint ein bei der Sache besonders wesentlicher Umstand übersehen worden zu sein, nämlich der, daß die Zehntsteueranschläge nur zwischen den mit der Fertigung des Geschäfts beauftragt gewesenen Personen und den Zehntherren regulirt worden sind, nunmehr aber noch dritte Interessenten hinzutreten, nämlich die Zehntpflichtigen, welche noch nicht darüber gehört worden sind, wohl aber das Recht haben, auch Gehör zu verlangen, und solches gewiß verlangen werden, wo es sich um ein Interesse von so hohem Werth handelt.

Aus dieser Ursache wäre denn auch mit dem Vorbehalt, daß auf einkommende Beschwerde der Betheiligten eine Revision des Peräquationsgeschäfts vorgenommen werden solle, selbst nicht einmal für die vielleicht beabsichtigte Abkürzung des Liquidationsverfahrens viel gewonnen. Andere Einwendungen gegen den Grundsatz würden dadurch ohnehin nicht beseitigt, weil die Revision auf allen Fall nur allein nach den Vorschriften der Steuer-Peräquations-Verordnung vorgenommen werden könnte.

Wie übrigens darin überhaupt, daß man dieses Overat zum Grund legen will, ein Vortheil für die Zehntherren



im Allgemeinen bestehen soll, welcher eine Herabsetzung des ihnen sonst gebührenden Entschädigungscapitals rechtfertigen könnte, ist schwer zu finden, wenigstens nicht klar. Bei der über die allgemeine Nichtigkeit jenes Operats noch obwaltenden Ungewißheit kann dieses schon an und für sich nicht unterstellt werden. In dem Jahrzehnten von 1800 bis 1809 aber wechselten die Naturalienpreise wie in den beiden Decennien, welche auf sie gefolgt sind, und, das unglückliche Jahr 1817 abgerechnet, wird nirgends ein ganz außerordentlicher Preis anzutreffen sein. Da aber nicht allein auf die relativen Fruchtpreise, sondern auch zugleich auf den jeweiligen, und zwar besonders auf denjenigen Stand der Agricultur zu sehen ist, wie er jetzt, wo die Ablösung der Zehnten ausgesprochen werden soll, vorhanden ist, so dürfte wohl erforderlich sein, die Ertragsausmittlung, welche das künftige Ablösungscapital bilden soll, nach einem größeren Zeitraum zu berechnen, und dahin vorzüglich das letzte Jahrzehnt mit aufzunehmen.

Die Commission kann daher, von ihrer auf diese Gründe gestützten Ueberzeugung geleitet, mit den Grundsätzen der zweiten Kammer

- a) wegen Ermäßigung des Entschädigungs-Kapitals überhaupt,
- b) dessen Ausmittlung nach den Operaten der Steuerperäquation, und
- c) der Reducirung desselben auf den 15fachen Betrag sich nicht einverstanden erklären, und auch nicht darauf antragen, daß Sie dazu Ihre Beistimmung geben.

Die Commission glaubt, wenn die Verfassung überall, folglich auch da, wo es sich um den Schutz des Privat-

eigenthums handelt, eine Wahrheit bleiben soll, die Ablösung des Zehnten nur nach seinem vollen, durch unzweifelhafte Urkunden, oder in deren Abgang durch gerechte Schätzung ausgemittelten Werth von der Gesetzgebung ausgesprochen werden dürfe, und daß eine Minderung dieses Werthes, auf andere Weise und nur nach individuellen Ansichten ermessen, nicht zulässig sei. Sie erachtet demnach, daß nur der in gesetzlicher Form hergestellte zwanzigfache Reinertrag der Zehnten als gerechtes Entschädigungscapital angesehen werden könne.

Diese Ansicht im Allgemeinen festhaltend erachtet sie jedoch, daß zwei Ausnahmen von der Regel Statt finden könnten, und wohl zu begründen sein dürften, und zwar:

- 1) hinsichtlich des Blutzehnten, und
- 2) in dem Falle, wenn von dem Zehnherrn selbst die Aufkündigung geschieht.

Der Blutzehnten ist seiner eignen Natur nach eine vorzüglich gehässige, der Viehzucht nachtheilige, fast eben so für den Berechtigten, als den Pflichtigen unangenehme Abgabe, letzteres, weil die Erhebung nicht selten mit Verdrießlichkeiten verbunden ist. Als Einkommen der Pfarreien, was er sonst so oft gewesen war, ist er besonders tadelnswerth. Die Regierung hat daher seit Jahren schon auf seine Entfernung hingewirkt. Der Fiskus hat die seinigen um den fünfzehnfachen reinen Fahrsertrag feil geboten, und die Pfarreien und Stiftungen haben die übrigen mit Genehmigung der obern Kirchenbehörden um denselben Preis, wo nur immer eine Vereinbarung zu Stande gebracht werden konnte, an die Gemeinden gern hingegeben, letztern aber solche alsdann

aufgehoben. Viele werden auch nicht mehr vorhanden sein. Bei dieser Art Zehnten könnte daher auch ferner ein ermäßigter Abkaufspreis statt finden.

In Beziehung auf die Befugniß, die Zehntablösung anzukündigen, hat die Commission ihre Ansicht dahin bereits vorgetragen, daß die Rechte der Pächtern und der Berechtigten, wenigstens unter gewissen Modalitäten, gleich sein müßten. Eine solche Modalität glaubt die Commission darin zu finden, daß nach der Analogie der Bestimmungen des Gült- und Zinsabkaufsgesetzes der Berechtigte einen mindern Betrag erhält, wenn er selbst aufkündigt, als er in dem Fall bekommen würde, wenn ihm aufgekündigt wird. Sie würde, wenn das Ablösungscapital nach ihrem Gutachten auf den zwanzigfachen reinen Ertrag festgesetzt wird, dem Berechtigten diesen Betrag lediglich in dem letzten Fall, in dem ersten aber nur den achtzehnfachen zuerkennen. Wenn nämlich die Commission Gleichheit der Rechte im Allgemeinen anerkennt, so muß sie doch auch zugeben, daß eine wesentliche Verschiedenheit in anderen Verhältnissen hier Statt findet. Schon der Zweck, welcher durch gesetzliche Regulirung der Zehntablösung erreicht werden soll, berührt nur den einen, nicht auch den andern Theil. Er ist Beförderung der Landwirthschaft. Sodann, so viele Ueberlegung man auch den Zehntberechtigten in der Regel zutrauen mag, bevor sie ein so wichtiges Geschäft freiwillig angehen, so sind doch die Fälle im Einzelnen wohl möglich, selbst nicht unwahrscheinlich, daß Gemeinden oder Besitzer zehntpflichtiger Höfe durch eilfertige Ankündigungen von Seiten eines Zehntberechtigten überrascht und zu Boden gedrückt werden könnten, weil sie mit ihren Mitteln noch nicht darauf vorbereitet sind, wo also die schon geäußerte Be-

sorgniß eintreten könnte, daß die Zehntablösung eher eine unerträgliche Last, als eine Wohlthat für sie würde. Um nachtheiligen Folgen dieser Art zum voraus möglichst zu begegnen, erfordert das Staatswohl irgend ein Vorbeugungsmittel, welches die Commission in der vorgeschlagenen Minderung des Ablösungscapitals gefunden zu haben glaubt.

Da es sich jedoch gegenwärtig überhaupt nur darum handeln dürfte, ob diese hohe Kammer sich für oder gegen die Annahme der ihr mitgetheilten Beschlüsse der zweiten Kammer erklären wolle, so hat die Commission mit den letzten Bemerkungen nicht die Absicht verbunden, sie als Anträge zur Beistimmung der hohen Kammer dermal schon zu empfehlen, sie beschränkt sich darauf, sie als Andeutungen ihrer Ansichten zur jetzigen oder künftigen Erwägung hier nieder zu legen.

Was nun endlich den dritten Theil der Adresse der zweiten Kammer betrifft,

daß die Entschädigung der Zehntberechtigten theilweise durch Beitrag der Pflichtigen, und theilweise durch Beitrag des Staats beigebracht werden soll, so hat dieselbe Kammer in ihrem vierten Beschluß den letzten, nämlich den Staatsbeitrag, auf ein Drittel von der Ablösungssumme bestimmt.

Diesen Antrag und die bezeichnete Art der Ausführung desselben Ihnen zur Beistimmung zu empfehlen, kann die Commission durchaus keinen Anstand finden, und die Gründe dazu liegen so nahe, daß es einer umständlichen Ausführung derselben zu seiner Motivirung durchaus nicht bedürfen wird.

Soll der Zweck erreicht werden, so müssen auch die Mittel dazu gegeben werden, und da der Zweck ein öffent-

licher, ein allgemeiner Staatszweck ist, so wie er kein anderer sein kann, wenn die Staatsgewalt das Recht haben soll, für ihn einzuschreiten, so muß auch der Staat oder die Gesamtheit für die Mittel, so weit erforderlich, eintreten. Der nächste Vortheil ist freilich zunächst bei den Zehntpflichtigen, sie sind diejenigen, welche durch die Ablösung der Zehnten zuerst gewinnen können. Deswegen sind auch sie die Ersten in der Reihe derjenigen, welche die Kosten zu tragen haben. Es ist aber gewiß, daß diese Kosten der Bedeutenheit wegen vielfach ihre Kräfte übersteigen, oder daß eine ganze Generation auf ihren Wohlstand verzichten müßte, um der Nachkommenschaft den Genuß eines zehntfreien Eigenthums, dem ganzen Staat aber den Vortheil zu verschaffen, welcher durch Lösung eines alten Bandes, das die freie Bewegung der landwirthschaftlichen Industrie beengt, für die Beförderung des Nationalreichthums gewonnen werden soll, daß eben deswegen die Erreichung des Zweckes vielleicht in den meisten Fällen mindestens noch lange Zeit verzögert werden dürfte. Dieses begründet demnach die Pflicht der Gesamtheit zur Beitragleistung.

Daß dieser Beitrag auf den dritten Theil bestimmt werde, der Zehnte mag in dem von der zweiten Kammer angetragenen Anschlag, oder in einem höheren abgelöst werden, dürfte um so weniger als das gerechte Maß überschreitend angesehen werden können, wenn man erwägt, daß auch dazu die bisher Zehntpflichtigen mit dem Steuercapital ihres zu befreienden Grundeigenthums concurriren müssen. Ueber dieses Maß hinauszugehen, möchte aber auch schwerlich zu rathen sein, wenn nicht der übrige Theil der Steuerpflichtigen nach dem Verhältniß der Vortheile, welche dem Ganzen zugehen

sollen, mehr als das Recht gestatten möchte, beschwert werden sollte.

Die Commission trägt demnach darauf an, daß Eine hohe Kammer diesem Theil der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, so wie dem darauf bezüglichen vierten Beschluß derselben ihre volle Beistimmung ertheilen wolle.

Da dies aber der einzige Punct der von der zweiten Kammer mitgetheilten, durch ihre besonderen Beschlüsse näher modificirten Adresse ist, dessen volle Annahme die Commission nach den aus ihrer Ueberzeugung hervorgegangenen Ansichten empfehlen konnte, so stellt sie auf den Fall, wenn Eine hohe Kammer ihre gutächtlichen Vorschläge genehmigt, ihren Schlufsantrag dahin, der von der zweiten Kammer mitgetheilten Adresse in der Weise beizutreten:

daß man zwar im Allgemeinen damit einverstanden seie, daß, wenn man sich nicht auf vorläufige Fixirung des Zehnten nach den Beispielen anderer constitutioneller Staaten beschränken wolle, der Zehnten durch ein Gesetz für ablösbar erklärt werde, und wegen des dadurch zu erreichenden wichtigen Staatszwecks die Gesamtheit oder die Staatskasse einen angemessenen, auf den dritten Theil des Ablösungskapitals zu bestimmenden Beitrag leisten, im Uebrigen aber der Meinung seie, daß die Ablösung selbst in den freien Willen der Interessenten gestellt werden müsse; daß der Werth der reinen Zehnteinnahme als Grundlage der den Zehntberechtigten zu leistenden Entschädigungen entweder durch urkundliche Nachweisung des bishe-

rigen Ertrages, oder nach richtiger Abschätzung in den gesetzlichen Formen, nicht aber nach den Resultaten einer früheren, auf diesen Gegenstand nicht berechneten Operation auszumitteln sei, und eben so die Entschädigung dem Ertrag angemessen und vollständig sein müsse, worunter man im Allgemeinen die Entschädigung mit dem zwanzigfachen Betrag des Reinertrags verstehe.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! die Commission unterlegt Ihrer Würdigung dieses Gutachten, mit der Versicherung, daß sie die große Wichtigkeit des vielseitigen Gegenstandes erkennt, denselben unbefangen geprüft, und die vorgetragene Ansichten nur aus ihrer innigsten Ueberzeugung geschöpft habe. Auch sie wünscht aufrichtig die Entfernung aller Zehnten aus Gründen, welche zu wiederholen sie sich enthalten muß. Allein sie ist auch zugleich von der Wahrheit durchdrungen, daß diese große Maßregel nur auf dem Wege des Rechts und in den Grenzen der Thunlichkeit, ohne der nothwendigen Mitwirkung der Zeit vorzugreifen, sicher ausgeführt werden kann, wenn der edle Zweck wirklich erreicht werden soll. Indem sie sich aber in der Hauptsache auf die ihrer Begutachtung unterlegten Anträge der zweiten Kammer beschränkt sieht, glaubt sie überhaupt nur noch die Bemerkung sich erlauben zu müssen, daß für den Entwurf eines umfassenden Gesetzes über die gänzliche Entfernung des Zehnten noch Vieles vorzubereiten, Vieles zu erwägen sein dürfte. Einem Gesetz, welches an bestimmte Thatfachen sich anschließen soll, muß auch eine genaue Kenntniß derselben vorausgehen. Die Zehntverhältnisse im Großherzogthum sind aber sicher von der mannichfaltigsten Art. Viele Varietäten sowohl in den Berechtigungen der

Zehntherrn als in ihren Verbindlichkeiten werden sich darstellen, wenn genaue Erforschungen vorerst noch angestellt werden. Eine und die andere dürfte das künftige Gesetz nebenbei zu berücksichtigen haben, ein vorzüglicher Gegenstand seiner Beachtung aber die Sicherstellung der auf den Zehnten haftenden ständigen Lasten an Baupflichten, Besoldungen der Pfarrer und Lehrer u. dgl. sein, welche ihr Unterpfand in der bestimmten Ausgeschiedenheit und Sicherheit, wie sie es bisher hatten, durch die Freimachung der zehnbaren Güter verlieren. Doch dies Alles zu beachten, wird Sache der Regierung bei der künftigen Entwerfung des für den nächsten Landtag verheißenen Gesetzes sein. Die Commission begnügt sich, darauf aufmerksam gemacht zu haben.